



Amtsgericht Kerpen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15.07.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 108, Nordring 2 - 8, 50171 Kerpen

folgender Grundbesitz:

Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Törnich, Blatt 4456,

BV lfd. Nr. 1

265/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Törnich, Flur 13, Flurstück 2005, Gebäude- und Freifläche, Eifelstraße 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, Taunusstraße 9, 11, 13, 15, 17, Hunsrückstraße 1, 3, 5, Größe: 34.059 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss Haus 38 Block E und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 3841 bezeichnet

und

Teileigentumsgrundbuch von Törnich, Blatt 4665,

BV lfd. Nr. 1

3/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Törnich, Flur 13, Flurstück 2005, Gebäude- und Freifläche, Eifelstraße 34-52, Hunsrückstraße 1, 3, 5, Taunusstraße 9, 11, 13, 15, Größe: 34.059 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Geragenstellplatz Nr. 208 in der Tiefgarage I

versteigert werden.

Miteigentumsanteil an dem mit einer Wohnanlage und zwei Tiefgaragen bebauten

Grundstück, Eiflerstraße 16-24 und 34-52, Taunusstraße 3-17, Hunsrückstraße 1-5, Westerwaldstraße 8 und 10, 50169 Kerpen. Verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4.Obergeschoss links (4-Zimmer-Wohnung mit Loggia) nebst Kellerabstellraum, Taunusstraße 9, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3841, nebst Sondereigentum an dem Garagenstellplatz Nr. 208 in der Tiefgarage I. Die Wohnfläche beträgt ca. 95 m². Das Gebäude wurde ca. 1974 errichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

181.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Türnich Blatt 4456,

lfd. Nr. 1

174.000,00 €

- Gemarkung Türnich Blatt 4665,

lfd. Nr. 1

7.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.